

gelangen, der Regierung anzuzeigen. Beschwerden einzelner über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Rechten können von den Kammern nur schriftlich und nach Erschöpfung des Instanzenzuges angenommen werden. Zu Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte ist allein die zweite Kammer befugt. Die erste Kammer hat nur das Recht der Beschwerde an den Großherzog, wenn ihre eigenen verfassungsmäßigen Rechte verletzt sind. Abgesehen von diesem einzelnen Falle haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde sowohl die beiden Kammern gemeinschaftlich wie jede für sich allein.

Dem Rechte der Kammern entspricht die Verpflichtung der Regierung, sich auf die Beschwerde zu äußern. Zu einer Abstellung der Beschwerde ist freilich die Regierung, wie in einem einzelnen Falle — Erlaß von Verordnungen, für die es der Gesetzesform bedurft hätte — in § 67 Abs. 1 V.U. anerkannt wird, nur dann verpflichtet, wenn sie die Beschwerde für gegründet erachtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Regierung wird erzwungen durch die Ministerverantwortlichkeit und die im Hintergrunde schwebende Möglichkeit der Ministeranklage.

Ein Interpellationsrecht, d. h. eine Befugnis, die Regierung zu befragen, ist zwar nicht verfassungsmäßig, wohl aber in den Geschäftsordnungen der Kammern anerkannt. In der Tat erscheint es in dem Rechte der Vorstellung und Beschwerde als das Mindere enthalten, indem der Interpellant erst durch Befragen der Regierung feststellen will, ob Grund zu einer Vorstellung oder Beschwerde vorliegt. Es steht in dem Ermessen der Regierung, ob sie die Interpellation beantworten will oder nicht. An die Interpellation